

TRENDS & TIPPS

TIPPS UND INFORMATIONEN ZUM STEUERSPAREN • APRIL 2023



© iStock/marchmeino29

VIELES NEU IM JAHR 2023

Im Vorjahr wurden zahlreiche Änderungen beschlossen, die 2023 zum Tragen kommen. Neben den Anpassungen und Valorisierungen im Bereich der Lohnsteuer und Sozialversicherung, ist das Thema Energie allgegenwärtig. Einen Teil unserer Ausgabe widmen wir den umsatzsteuerlichen Änderungen, vor allem im Zusammenhang mit innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäften.

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 2



Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-------|
| Neuerungen in der Personalverrechnung 2023 | S.2-3 |
| Lohnsteuerrichtlinien / Sachbezugswerteverordnung | S.3-4 |
| Umsatzsteuerliche Änderungen 2023 | S.4-5 |
| Höchstgerichtliche Entscheidungen | S.6 |
| SteuerSplitter | S.6 |
| Investitionsfreibetrag ab 2023 | S.7 |
| Update Energiekostenzuschuss I. | S.7 |
| PZP Intern | S.8 |

1. NEUERUNGEN IN DER PERSONALVERRECHNUNG 2023

1.1 Steuerbefreiungen

- **Sportlerbegünstigung:** Noch rasch vor Jahresende wurde eine **Erhöhung der pauschalen Reiseaufwandsentschädigungen** für Sportler, Schiedsrichter und Sportbetreuer beschlossen. Sportvereine können ab 1.1.2023 an diese Personengruppe bis **€ 120,00 täglich** (bisher € 60,00) und bis **€ 720,00 monatlich** (bisher € 540,00) ausschließlich als pauschale Reiseaufwandsentschädigung bezahlen. Diese sind bis Ende Februar des Folgejahres an das Finanzamt zu melden. Diese Entschädigungen sind in der genannten Höhe **steuer- und sozialversicherungsfrei**, insofern die Tätigkeit nicht den Hauptberuf

bzw. die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

- **Zuschüsse von Sozialfonds an aktive und ehemalige Arbeitnehmer** bei Arbeitslosigkeit, für Weiterbildung und Umschulung, bei langem Krankenstand oder im Todesfall nach einem Arbeitsunfall sind in begrenzter Höhe steuerfrei.

1.2 Änderung bei den Sachbezugswerten

- Für die **Privatnutzung eines Firmen-PKW** sind, basierend auf den CO₂-Emissionswerten nach dem WLTP-Messverfahren, bei Erstzulassung in 2023 folgende Sachbezugswerte anzusetzen:

| Sachbezug | Fahrzeugtyp | CO ₂ -Wert im Zeitpunkt der Erstzulassung nach WLTP | Max. pm |
|-----------|-------------------------------------|--|----------|
| 2 % | alle PKW und Hybridfahrzeuge | 2023: über 132 g/km | € 960,00 |
| 1,5 % | ökologische PKW und Hybridfahrzeuge | 2023: bis 132 g/km | € 720,00 |
| 0 % | Elektroautos | 0 g/km | € 0 |
| 0 % | Fahrräder /Krafträder | 0 g/km | € 0 |

Die Privatnutzung eines Dienstfahrzeuges (ausgenommen (E-)Fahrrad) schließt ein **Pendlerpauschale** aus, selbst dann, wenn Kostenbeiträge geleistet werden. Mit der Novelle der **Sachbezugswerteverordnung** wurde die Steuerfreiheit der Nutzung von arbeitgebereigenen Fahrrädern und Krafträdern präzisiert. Darin wird festgehalten, dass auch dann, wenn z.B. ein Dienst-Fahrrad im Rahmen einer Gehaltsumwandlung zur Verfügung gestellt wird, die Steuerfreiheit gegeben ist.

Allerdings vorausgesetzt, das Gehalt liegt über der kollektivvertraglichen Einstufung. Die Begünstigung gilt auch für die Sozialversicherung.

- **Zinersparnis**
Für Arbeitgeberdarlehen oder Gehaltsvorschüsse beträgt 2023 der Sachbezugswert für die **Zinersparnis 1 %** (2022: 0,5 %).

- Sachbezugswert **Wohnraum**

| =Richtwertmietzins 1.4.2022 | Bgld | Knt | NÖ | OÖ | Slbg | Stmk | Tirol | Vbg | Wien |
|------------------------------------|------|------|------|------|------|------|-------|------|------|
| EUR/m ² Wohnfläche mtl. | 5,61 | 7,20 | 6,31 | 6,66 | 8,50 | 8,49 | 7,50 | 9,44 | 6,15 |

1.3 Änderungen in der Sozialversicherung

- **Unfallversicherung** wird mit 1.1.2023 von 1,2 % auf 1,1 % gesenkt.
- **Säumniszuschläge** je Meldeverstoß **€ 59,00**, insgesamt innerhalb eines Beitragszeitraums € 975,00.
- **Verzugszinsen** betragen ab 1.1.2023 **4,63 %**.
- **Kurzarbeit** gilt grundsätzlich **bis 30.6.2023**, wobei die Begründung dafür deutlich spezifischer ausfallen muss als bisher.
- Die Neuberechnung des **Lohnausgleichs bei Altersteilzeit** sieht vor, dass in den oberen Ausgangswert alles an Entgelt einzubeziehen ist, unabhängig davon, ob es während der Altersteilzeit weiter gebührt. Im Endergebnis bedeutet das weniger Lohnausgleich.

Beispiel: Dienstverhältnis seit 1.2.2015, Beginn Altersteilzeit (ATZ) ab 1.2.2023; Ø monatlicher Grundlohn € 3.200,00, Ø Überstunden € 400,00 und Ø SEG-Zulage der letzten 12 Monate vor ATZ € 250,00; Funktionszulage mtl. € 150,00 (entfällt mit ATZ). Das Entgelt vor Reduzierung der Arbeitszeit (31.1.2023) beträgt Grundlohn € 3.250,00, Überstunden € 300,00, SEG-Zulage € 450,00, Funktionszulage € 150,00.

Lösung: Oberer Ausgangswert: € 4.000,00
(3.200+400+250+150)
Unterer Ausgangswert: € 1.925,00
(3.250+450+150=3.850/2)
Lohnausgleich: € 1.037,50
(4.000-1.925=2.075/2)

- **Homeoffice im Ausland geht in die Verlängerung bis 30.6.2023**

Erfreulicherweise wurde die **SV-Zuständigkeit bei pandemiebedingtem Homeoffice** erneut verlängert, womit es selbst bei Überschreiten der 25%-Grenze zu keiner Änderung der SV-rechtlichen Zuständigkeit innerhalb der EU, im EWR bzw. in der Schweiz kommt. Nach Ablauf der Vereinbarung kommen die Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaates,

in dem das Unternehmen / der Arbeitgeber seinen Sitz hat, zur Anwendung. Daher kann es ab dem 1.7.2023 aufgrund der für Telearbeit geltenden Regelungen zu einer Änderung der bisherigen SV-rechtlichen Zuständigkeit von Mitgliedstaaten kommen.

1.4 Dienstgeberbeitrag reduziert von 3,9 % auf 3,7 %

1.5 Regelbedarfssätze für Unterhaltsleistungen für das Kalenderjahr 2023

Die monatlichen Sätze werden jährlich per 1.1. angepasst.

| | 0 - 5 Jahre | 6 - 9 Jahre | 10 - 14 Jahre | 15 - 19 Jahre | 20 Jahre und darüber |
|------------------------|-------------|-------------|---------------|---------------|----------------------|
| Regelbedarfssätze in € | 320,00 | 410,00 | 500,00 | 630,00 | 720,00 |

1.6 Pflegegeld valorisiert ab 1.1.2023

| Pflegestufe | 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
|----------------|--------|--------|--------|--------|----------|----------|----------|
| monatlich in € | 175,00 | 322,70 | 502,80 | 754,00 | 1.024,20 | 1.430,20 | 1.879,50 |

2. LOHNSTEUERRICHTLINIEN / SACHBEZUGSWERTEVERORDNUNG

Durch den Wartungserlass 2022 zu den Lohnsteuerrichtlinien 2002 wurden die im abgelaufenen Jahr ergangenen Judikate und Erlässe in die Lohnsteuerrichtlinien eingearbeitet. Wir stellen hier eine Auswahl der uns wesentlich erscheinenden Änderungen vor.

- **Sachbezug für das Aufladen eines Elektro-Autos**
Wird ein **arbeitgebereigenes Elektro-Kfz** dem Arbeitnehmer **auch für dessen private Fahrten** überlassen (Dienstfahrzeug), dann gilt ab 2023: Kein Sachbezug wird angesetzt, wenn das Fahrzeug beim Arbeitgeber aufgeladen wird oder der Arbeitgeber die Kosten für das Aufladen an einer öffentlichen Ladestation ersetzt. Beim **Aufladen an einer Ladeeinrichtung des Arbeitnehmers liegt kein Sachbezug vor**, wenn als Strompreis maximal der von der E-Control veröffentlichte Haushaltspreis ersetzt wird (für 2023: 22,247 Cent/kWh) und die für das überlassene Kfz aufgewendete Strommenge durch eine „smarte Wallbox“ ermittelt wird. (Übergangsregelung bis Dezember 2025: Ist nachweislich keine „smarte“ Wallbox beim Arbeitnehmer vorhanden, bleibt ein Pauschalbetrag von maximal € 30,00 / Monat steuerfrei.)
Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zusätzlich die Kosten einer Ladeeinrichtung für dieses Dienstfahrzeug, ist nur ein

€ 2.000,00 übersteigender Betrag als Sachbezug anzusetzen

Verwendet der **Arbeitnehmer sein eigenes Elektro-Fahrzeug**, wird kein Sachbezug angesetzt, wenn das Fahrzeug unentgeltlich beim Arbeitgeber aufgeladen wird. Jeder bezahlte Kostenersatz des Arbeitgebers für Ladestrom stellt aber steuerpflichtigen Arbeitslohn dar. Auch die Kostentragung für eine E-Ladestation beim Arbeitnehmer (für dessen eigenes Kfz) ist steuerpflichtiger Arbeitslohn.

- **Steuerfreier Zuschuss zu Elektro-Carsharing**
Schließt ein Arbeitnehmer eine Vereinbarung mit einer Carsharing-Plattform, über die er für seine Privatfahrten E-Autos, E-Motorräder, E-Bikes oder E-Scooter gegen Bezahlung nutzen kann, und gewährt der Arbeitgeber hierfür einen Zuschuss, ist dieser ab dem Jahr 2023 bis **max. € 200,00 pro Jahr steuerfrei**.
- **Steuerfreies Öffi-Ticket verändert Pendlerpauschale**
Erhält der Arbeitnehmer vom Arbeitgeber steuerfreie Zahlungen für ein Öffi-Ticket, vermindern diese steuerfreien Zahlungen die Höhe eines allfälligen Pendlerpauschales. Der Anspruch auf den Pendlereuro wird hingegen nicht gekürzt.

- **Dienstreise des Arbeitnehmers mit eigenem Kfz**

Soweit der Arbeitnehmer für seine Dienstreisen ein **Öffi-Ticket** verwendet, das ihm vom **Arbeitgeber steuerfrei bezahlt** worden ist, können keine weiteren Fahrtkostensätze für die Dienstreise steuerfrei gewährt werden. Nur die Aufzahlung auf die erste Klasse oder auf die Business-Class kann zusätzlich steuerfrei gewährt werden. Sollte der Arbeitnehmer das Öffi-Ticket aber nachweislich nicht für Dienstreisen verwenden (z.B. Nutzung des eigenen PKW), können allgemein Fahrtkostensätze (z.B. Km-Geld) steuerfrei ausbezahlt werden.

TIPP: Dokumentieren Sie, weshalb der PKW anstelle der Öffis verwendet wurde, z.B. weil umfangreiche Unterlagen mitzunehmen sind und das Meeting 40 km vom Bahnhof entfernt stattgefunden hat.

Verwendet der Arbeitnehmer für die Dienstreise das von ihm **privat bezahlte Öffi-Ticket**, sind Fahrtkostensätze des Arbeitgebers für diese Dienstreise bis zur Höhe der fiktiven Kosten des (günstigsten) öffentlichen Verkehrsmittel steuerfrei. Gewährt der Arbeitgeber keinen solchen Fahrtkostensatz, kann der Arbeitnehmer die fiktiven Kosten des (günstigsten) öffentlichen Verkehrsmittel als Werbungskosten absetzen.

- **Muss auch bei der Nutzung von Spezialfahrzeugen ein Sachbezug versteuert werden?**

Für die Nutzung von Spezialfahrzeugen für nicht beruflich veranlasste Fahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung

und Arbeitsstätte sehen die Lohnsteuerrichtlinien hier eine Sonderregelung vor.

Ein Sachbezugswert für die Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte ist nicht anzusetzen, wenn es sich um Spezialfahrzeuge handelt, die aufgrund ihrer Ausstattung eine andere private Nutzung praktisch ausschließen (z. B. ÖAMTC- oder ARBÖ-Fahrzeuge, Montagefahrzeuge mit eingebauter Werkbank), oder wenn Berufschaffeuere das Fahrzeug (Pkw, Kombi, Fiskal-Lkw), das privat nicht verwendet werden darf, nach der Dienstverrichtung mit nach Hause nehmen.

Durch die letzte Änderung der Lohnsteuerrichtlinie wurde diese Rechtsansicht nun einerseits angepasst, dass dies nur für Fahrten Wohnung – Arbeitsstätte gilt und auch **explizit ergänzt, dass insofern das Spezialfahrzeug anderweitig privat genutzt wird, ein Sachbezug nach den allgemeinen Vorgaben** zu berechnen ist.

- **Kosten für ein Alters- und Pflegeheim als außergewöhnliche Belastung**

Kosten für ein Alters- und Pflegeheim sind nur dann außergewöhnlichen Belastungen, wenn Krankheit, Pflege- oder Betreuungsbedürftigkeit vorliegen. Bei Bezug eines **Pflegegeldes ab Stufe 1** kann jedenfalls von einer Pflegebedürftigkeit ausgegangen werden und sind die Kosten für eine Pflegeeinrichtung (z.B. Pflegeheim, Seniorenresidenz) als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig.

3. UMSATZSTEUERLICHE ÄNDERUNGEN 2023

Neben kleineren Änderungen im Bereich der Umsatzsteuer gilt das Hauptaugenmerk der Neuregelung des innergemeinschaftlichen Dreiecksgeschäfts ab 2023.

3.1 Dreiecksgeschäfte nun auch für vier Beteiligte

Die Anwendung der Vereinfachungsregelung für innergemeinschaftliche Dreiecksgeschäfte erfährt ab 1.1.2023 eine Erweiterung. Damit eröffnen sich mehr Gestaltungsspielräume für Reihengeschäfte, bei denen unter bestimmten Voraussetzungen Registrierungs- und Meldepflichten im Bestimmungsland vermieden werden können.

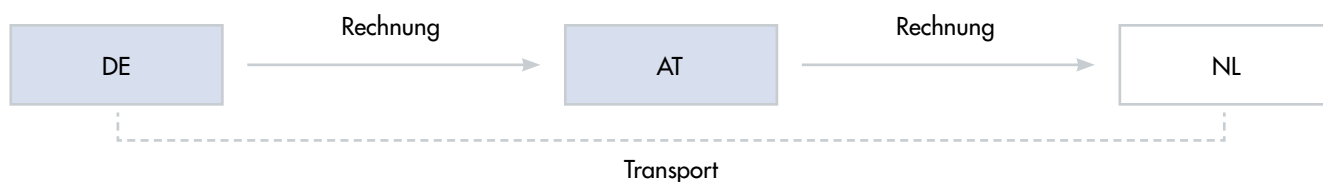
In der einfachsten (und bis 31.12.2022 einzig zulässigen) Form liegt dann ein **ig Dreiecksgeschäft** vor, wenn **drei Unternehmer** in **drei** verschiedenen **Mitgliedstaaten** über einen Gegenstand Umsatzgeschäfte abschließen, wobei dieser **Gegenstand unmittelbar**

vom ersten Lieferer an den letzten Abnehmer (= Empfänger) gelangt. Der mittlere Unternehmer wird als Erwerber bezeichnet. Voraussetzung ist, dass der Erwerber keinen Sitz / Wohnsitz im Empfangsstaat hat, wobei das Vorliegen einer UID-Nummer im Empfangsstaat unschädlich ist, insoweit diese UID-Nummer nicht für dieses Geschäft verwendet wird. Es ist auch unschädlich, sollte der Erwerber im Abgangsstaat ansässig sein, aber für das vorliegende Dreiecksgeschäft die UID-Nummer eines anderen Mitgliedstaates verwenden.

Um die Vereinfachung anwenden zu können, muss der **Gegenstand vom Lieferer / Erwerber zum Empfänger befördert oder versendet** werden. Eine Abholung durch den Empfänger ist nicht zulässig. Der Erwerber hat eine **Rechnung** auszustellen, die ausdrücklich auf das **Vorliegen eines ig Dreiecksgeschäftes und den Übergang der Steuerschuld** auf den Empfänger hinweist sowie die UID-Nummern des Erwerbers und des Empfängers enthält. Weiters ist eine **Zusammenfassende Meldung (ZM)** abzugeben.

Die Vereinfachung liegt darin, dass die umsatzsteuerliche Registrierung des Erwerbers im Empfangsstaat vermieden wird, da der ig Erwerb des Erwerbers steuerfrei ist und die Steuerschuld für die lokale Lieferung im Empfangsstaat auf den Empfänger übergeht. Der fiktive ig Erwerb im Staat des Erwerbers (aufgrund der verwendeten UID-Nr. dieses Mitgliedstaates) gilt als besteuert.

Beispiel: Lieferung DE an AT erfolgt durch DE (bewegte Lieferung).



Der ig Erwerb des AT (=Erwerber) ist in NL steuerfrei. Die Lieferung AT an NL gilt als ruhende Lieferung, welche umsatzsteuerbar im Bestimmungsland ist, jedoch die Steuerschuld auf NL übergeht. D.h. es ist keine Registrierung des AT in den Niederlanden notwendig. Der fiktive ig Erwerb des AT in Österreich gilt als besteuert.

DE = Lieferer, AT = Erwerber, NL = Empfänger

Ab 1.1.2023 gilt die Vereinfachungsregel für Dreiecksgeschäfte auch innerhalb von Reihengeschäften mit mehr als drei Beteiligten.

Eine begriffliche Änderung betrifft den Empfänger, der nun als Abnehmer bezeichnet wird. Allerdings kann immer nur einer der am Reihengeschäft Beteiligten die Vereinfachung für sich beanspruchen. Dies ist jener Unternehmer in der Reihe, der den ig Erwerb im Bestimmungsland tätigt, also der Empfänger der bewegten Lieferung ist (= Erwerber). Die formellen Voraussetzungen ändern sich nicht.

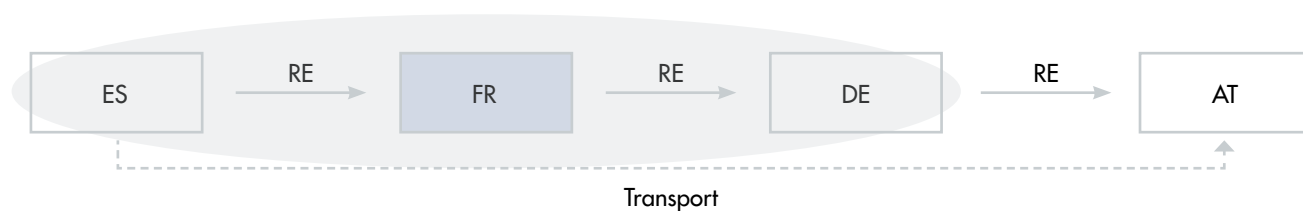
Beispiel mit vier Beteiligten und einer Abtrennung zwischen den ersten drei Beteiligten:

AT (Österreich) bestellt bei DE (Deutschland) dort nicht vorrätige Werkzeugteile. DE gibt Bestellung weiter an FR (Frankreich). FR hat die Werkzeugteile nicht auf Lager, bestellt sie bei ES (Spanien)

und befördert sie an AT. Jeder Unternehmer tritt mit der UID-Nr. seines Landes auf, nur DE verwendet eine österreichischen UID-Nr.

Lösung: - Lieferung ES an FR: die bewegte Lieferung findet zwischen ES und FR statt. FR ist der Erwerber und kann die ig Dreiecksgeschäftsregelung in Anspruch nehmen. Es liegt ein ig Erwerb des FR in Österreich vor, der steuerfrei ist, und weiters ein fiktiver ig Erwerb in Frankreich, der als besteuert gilt. FR muss den Rechnungslegungs- und Meldevorschriften in FR nachkommen.

- Lieferung FR an DE: ruhende Lieferung in Österreich, Übergang der Steuerschuld auf DE.
- Lieferung von DE an AT: ruhende Lieferung in Österreich, steuerpflichtig in Österreich.
- ES = Lieferer, FR = Erwerber, DE = Abnehmer, AT = Empfänger



TIPP: Sollten Sie planen, bisherige Reihengeschäfte unter Anwendung der Vereinfachungsregel für ig Dreiecksgeschäfte neu zu gestalten, ersuchen wir um rechtzeitige Kontaktaufnahme mit unserer Kanzlei. Gerne klären wir für Sie die genauen Umstände ab und unterstützen Sie, die Konsequenzen eines misslungenen Dreiecksgeschäftes zu vermeiden.

3.2 Weitere Änderungen

- Ab 1.1.2023 ist auch die **grenzüberschreitende** Beförderung von Personen mit der **Eisenbahn** wie bei der Schiff- und Luftfahrt

für den österreichischen Streckenteil **echt steuerbefreit** (mit Vorsteuerabzug).

- Anhebung der Umsatzgrenze für die Anwendung der **land- und forstwirtschaftlichen Pauschalierung** ab 2023 auf € 600.000,00 (bisher € 400.000,00).
- Verlängerung der umsatzsteuerlichen Sonderbehandlung für COVID-19-Schutzmasken (Steuersatz: Null), Diagnostika und Impfstoff (Steuerbefreiung) bis 1. Juli 2023.

4. HÖCHSTGERICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN

Ende des Jahres 2022 gab es wieder eine Reihe von interessanten höchstgerichtlichen Entscheidungen. Wir haben für Sie, die unserer Meinung nach, für die Praxis besonders relevanten Judikate herausgesucht und in kurzer Form dargestellt.

- **Bereits die Vermietungsabsicht verhindert die ImmoEST-Steuerbefreiung für hergestellte Gebäude**

Ein Ehepaar errichtete auf seinem Grundstück ein Wohnhaus. Bereits während der Bauphase ließ es über Makler nach Mietern suchen. Wegen der beabsichtigten Vermietung machte das Ehepaar auch die Vorsteuern aus den Baukosten geltend. Da nach Fertigstellung des Hauses kein geeigneter Mieter gefunden werden konnte, verkaufte das Ehepaar die Immobilie und machte bei der ImmoEST die Steuerbefreiung für selbst hergestellte Gebäude geltend. Der VwGH entschied, dass die Steuerbefreiung nicht zusteht, weil das Gebäude der Erzielung von Vermietungseinkünften gedient hat. Dafür reicht nämlich bereits die objektiv nachweisbare Vermietungsabsicht aus. Offen blieb, ob die ImmoEST-Befreiung

zusteht, wenn der Nachweis gelingt, dass die Vermietung Liebhaberei gewesen wäre.

- **Abgabennachsicht wegen Auswirkung des Zufluss- Abflussprinzips**

Ein Geschäftsführer erhielt 2011 eine hohe Zahlung zur Abfindung der Betriebspension. Diese Zahlung unterlag 2011 der Lohnsteuer. Im Folgejahr 2012 mussten ca. € 350.000,00 des Abfindungsbetrages zurückbezahlt werden, weil dieser zu hoch ermittelt worden war. Die Rückzahlung führte 2012 zu Werbungskosten, die sich aber insoweit nicht steuerlich auswirken konnten, als sie das Einkommen 2012 überstiegen. Der VwGH entschied: Ausnahmsweise kann das Zufluss- Abflussprinzip eine sachliche Unbilligkeit bewirken und daher eine Abgabennachsicht rechtfertigen. Die Nachsicht ist im Falle einer gravierenden Belastung des Arbeitnehmers möglich, wenn ihn kein relevantes Verschulden am Zufließen des unrechtmäßigen Bezuges trifft.

5. STEUERSPLITTER

An vielen kleinen Rädchen wird laufend gedreht. Damit Sie auch darüber gut informiert sind, hier ein Überblick, was es sonst noch zu beachten gilt.

- **Arbeitsplatzpauschale**

Ab dem Jahr 2022 steht jedem Selbständigen ein Arbeitsplatzpauschale für die betrieblichen Nutzung der eigenen Wohnung zu, wenn ihm zur Ausübung der betrieblichen Tätigkeit kein anderer Raum zur Verfügung steht. Das Arbeitsplatzpauschale beträgt € 1.200,00 oder € 300,00, je nachdem, ob er auch andere Einkünfte aus einer aktiven Erwerbstätigkeit erzielt, für die ihm ohnedies ein Arbeitsraum außerhalb der Wohnung zur Verfügung steht.

- **Grundstücksübertragung unentgeltlich oder entgeltliche (und damit ImmoEST-pflichtig)**

Dem Entwurf zur Änderung der Einkommensteuerrichtlinien ist dazu folgendes zu entnehmen.

Bei Übertragungen nach dem 15.11.2021 gilt:

- Beträgt die Gegenleistung **zumindest 75 %** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, ist davon auszugehen, dass eine **Veräußerung** vorliegt.
- Beträgt die Gegenleistung **höchstens 25 %** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, liegt eine **unentgeltliche** Übertragung vor.
- Beträgt die Gegenleistung **mehr als 25 %, aber weniger als 75 %** des gemeinen Wertes des übertragenen Grundstücks, ist

unter nahen Angehörigen grundsätzlich von einem unentgeltlichen Rechtsgeschäft auszugehen.

- **Neuerliche Anhebung der Zinssätze auf 4,88 %**

Aufgrund der Anhebung des EZB-Leitzinssatzes mit Wirkung zum 22. März 2023 wurden **ab 22.03.2023** erneut die **Stundungs-, Anspruchs-, Aussetzungs-, Beschwerde- und Umsatzsteuerzinsen** auf **4,88 %** erhöht. Die Zinssätze wurden zuletzt ab 08.02.2023 auf 4,38 % erhöht.

- **Senkung Körperschaftsteuertarif auf 24 %**

Ab dem Kalenderjahr 2023 erfolgt die Senkung des KSt-Satzes von bisher 25 % auf 24 %, ab dem Kalenderjahr 2024 dann auf 23 %.

- **Beachtung der Maßgeblichkeit ab 2023 auch bei Anwendung der degressiven AfA**

Mit Einführung der degressiven Abschreibung wurde bis Ende 2022 die befristete Möglichkeit eröffnet, diese unabhängig von der unternehmensrechtlichen Geltendmachung nur steuerlich zu beanspruchen. Ab 2023 ist die steuerliche Begünstigung nur mehr im Gleichklang mit dem Unternehmensrecht zugänglich. Ausgenommen davon sind Energieerzeugungsunternehmen, für die die Abweichung von der Maßgeblichkeit der Unternehmensbilanz für die Steuerbilanz nochmals um drei Jahre verlängert wurde.

6. INVESTITIONSFREIBETRAG AB 2023

Der neu konzipierte IFB folgt im Wesentlichen folgenden Grundsätzen:

Im Jahr der Anschaffung oder Herstellung von abnutzbarem Anlagevermögen kann ein IFB als zusätzliche Betriebsausgabe (neben der AfA) geltend gemacht werden. Die Wirtschaftsgüter müssen eine betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer von mindestens vier Jahren haben und inländischen Betrieben oder Betriebsstätten zuzurechnen sein.

Der IFB beträgt in der Regel **10 %** der Anschaffungs- oder Herstellungskosten; für Wirtschaftsgüter im Bereich der **Ökologisierung erhöht sich der IFB auf 15 %** (Verordnungsermächtigung). Der Entwurf sieht folgende Wirtschaftsgüter vor:

- Emissionsfreie Fahrzeuge ohne Verbrennungsmotor sowie E-Ladestationen;
- Fahrräder, Transporträder, Spezialfahrräder jeweils mit und ohne Elektroantrieb und Fahrradanhänger;
- Wirtschaftsgüter, die der Verlagerung von Güterverkehr auf die Schiene dienen;
- Wirtschaftsgüter zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gem. § 5 Abs 1 Z 13 des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)
- Anlagen zur Speicherung von Strom in Form eines stationären Systems, das elektrische Energie (auf elektrochemischer Basis) aus erneuerbaren Quellen gem. § 5 Abs 1 Z 13 EAG Akkumulatoren aufnimmt

Der IFB kann insgesamt (betriebsbezogen) **höchstens von Anschaffungs- oder Herstellungskosten iHv 1 Mio. Euro** pro Wirtschaftsjahr

(aliquot bei Rumpfwirtschaftsjahren) geltend gemacht werden.

Die Inanspruchnahme des IFB setzt betriebliche Einkunftsarten voraus. Eine Gewinnpauschalierung schließt den IFB aus.

Vom Investitionsfreibetrag ausgenommen sind (u.a. in Anlehnung an die Ausnahmen von der degressiven AfA) insbesondere

- Wirtschaftsgüter, die für den investitionsbedingten GFB verwendet werden;
- Wirtschaftsgüter, für die § 8 EStG eine Sonderform der AfA vorsieht, dies gilt insbesondere für Gebäude (auch Mieterinvestitionen) und PKW und Kombinationskraftwagen, ausgenommen Kfz mit einem CO₂-Emissionswert von 0 g/km;
- geringwertige Wirtschaftsgüter;
- unkörperliche Wirtschaftsgüter, die nicht den Bereichen Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life-Science zuzuordnen sind;
- gebrauchte Wirtschaftsgüter;
- Anlagen iZm fossilen Energieträgern (mit VO-Ermächtigung zur Festlegung der Kriterien).

Erstmals ist der neue IFB ab nach dem 31. 12. 2022 angeschaffte oder hergestellte (fertiggestellte) Wirtschaftsgüter anzuwenden.

Damit steht der IFB 2023 selbst dann von den gesamten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu, wenn bereits vor dem 1. 1. 2023 Teilbeträge der Anschaffungs- oder Herstellungskosten aktiviert worden sind.

7. UPDATE ENERGIEKOSTENZUSCHUSS I.

Mit der Novellierung des UEZG wurde die gesetzliche Grundlage für die Verlängerung des EKZ 1 um das 4. Quartal (Oktober bis Dezember 2022) geschaffen.

- Neue förderfähige Energieträger sind Wärme, Kälte und Dampf. Für sie gelten dieselben Beantragungsvoraussetzungen wie bei Strom und Erdgas.
- Weiters wurde die Liste der besonders betroffenen Sektoren durch die EU-Kommission erweitert.
- **Start der Voranmeldungen für EKZ Q 4: 29. März bis 14. April**
- **Antragsphase: 17. April bis 16. Juni**

Info BMAW vom 29.03.2023: Neu beim Energiekostenzuschuss I. im 4. Quartal 2022 ist jedoch, dass wir die **Bandbreite der förderungsfähigen Energiearten ausgeweitet und die Förderuntergrenze von € 2.000,00 auf € 750,00 abgesenkt haben.** Bei den Energieformen werden neuerlich neben **Strom, Erdgas und Treibstoffen auch aus Strom oder Erdgas produzierte Wärme oder Kälte in allen Stufen gefördert.** So wollen wir sicherstellen, dass alle Unternehmen, die aufgrund der stark gestiegenen Energiepreise hohe Mehrkosten aufweisen und auf eine Unterstützung angewiesen sind, diese auch erhalten“, so der Wirtschaftsminister abschließend.

PZP INTERN

PZP-Nachwuchs

Wir gratulieren Mag. Julia Raab herzlich zur Geburt ihrer Tochter Luisa Magdalena. Alles Gute der jungen Familie!

PZP im Schnee

Wir haben uns kürzlich die Brettl angeschnallt und uns zum gemeinsamen Schitag in Großarl getroffen. Es wurden viele Pistenkilometer absolviert, und auch einige Einkehrschwünge. Schließlich kamen alle heil im Tal an, wo wir den erfolgreichen Tag bei zünftigem Apres Ski ausklingen ließen.



Gesundheit im Fokus

Als Arbeitgeber ist es uns wichtig, die MitarbeiterInnen bei der Stärkung und Erhaltung ihrer Gesundheit zu unterstützen. Zum Ausgleich für die vorwiegend sitzende Tätigkeit wurde heuer eine Yoga-Gruppe gestartet, die sich unter qualifizierter Anleitung von Mag. Elisabeth Schasching den Themen Dehnung und Beweglichkeit widmet. Seit Jahresbeginn haben unsere MitarbeiterInnen weiters die Möglichkeit, sich mittels Gruppenkrankenversicherung zu sehr guten Konditionen höher zu versichern.

Filiale Altheim am neuen Standort

Unsere Zweigstelle in Altheim zieht um! Ab 20. April finden Sie uns in der Braunauer Straße 14, gleich neben der Brauerei Raschhofer. Wir freuen uns, Sie im Obergeschoß des neu errichteten Gebäudes im modernen und lichtdurchfluteten Ambiente zu begrüßen. Telefonnummern und E-Mail-Adressen bleiben natürlich unverändert.

Impressum:

Medieninhaber und Herausgeber: PZP Steuerberatung GmbH, Ried im Innkreis

Redaktion: Mag. Günter Peer, MWA, Gerhard Hubner

Layout und grafische Gestaltung: innpuls Werbeagentur GmbH, Ried im Innkreis

Druck: LAHA Druck, Ried im Innkreis

Erscheinungsort: Ried im Innkreis

Erscheinungsdatum: April 2023



STEUERBERATUNG
UNTERNEHMENSBERATUNG

A-4910 Ried/I., Am Burgfried 14, Tel. +43 7752/89400, Fax DW 200
A-4950 Altheim, Braunauer Straße 14, Tel. +43 7723/43989
E-Mail: office@pzp.at, www.pzp.at